



19.09.2019

Wichtige neue Entscheidung

Bauplanungsrecht: Voraussetzungen einer Befreiung nach § 246 Abs. 12 Satz 1 Nr. 2 BauGB

§ 246 Abs. 12 Satz 1 Nr. 2 BauGB, Nummer 7.1 Satz 1 Variante 1. TA Lärm

Unterkunft für Asylbewerber im Industriegebiet
Befreiung nach Ausnahmenvorschrift
Grundzüge der Planung
Gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse bzw. Unterbringungsverhältnisse
Anwendungsbereich der TA Lärm
Zulässigkeit von passivem Lärmschutz (bejaht)

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 02.09.2016, Az. 1 CS 16.1275

Leitsatz:

Die Befreiung nach § 246 Abs. 12 Satz 1 Nr. 2 BauGB kann mit passiven Schallschutzmaßnahmen an Einrichtungen für Flüchtlinge und Asylbewerber verbunden werden. Die TA Lärm steht dem nicht entgegen, sofern der Beurteilungspegel den maßgeblichen Immissionsrichtwert für Gewerbe- oder Industriegebiete nicht überschreitet.

Hinweis: Diese Entscheidung wird gleichzeitig auf unserer Internetseite eingestellt.

www.landesanwaltschaft.bayern.de

Orientierungssatz der LAB:

Eine Befreiung nach § 246 Abs. 12 Satz 1 Nr. 2 BauGB darf auch gegen den Willen der Gemeinde erteilt werden, wenn die Grundzüge der Planung berührt oder „verletzt“ werden.

Hinweis:

In diesem Beschwerdeverfahren war der 1. Senat des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs mit der Frage befasst, ob eine Gemeinde bei Anwendung der im Rahmen der Flüchtlingskrise neu ins BauGB aufgenommenen Ausnahmegesetzvorschrift des § 246 Abs. 12 Satz 1 Nr. 2 BauGB ihr Einvernehmen dann verweigern kann, wenn die Flüchtlingsunterkunft mit ihrer in der Festsetzung eines Industriegebiets zum Ausdruck kommenden planerischen Grundentscheidung nicht in Einklang zu bringen ist.

Die damit aufgeworfene Frage nach dem Verhältnis des verfassungsrechtlich gewährleisteten Selbstverwaltungsrechts der Gemeinden zur neu geschaffenen Befreiungsmöglichkeit beantwortet der Senat im Einklang mit dem ausführlich begründeten Beschluss des OVG Hamburg vom 14.04.2016, Az. 2 Bs 29.12, juris) zugunsten des gesetzgeberischen Anliegens. Im dortigen Beschluss sind auch die im Zusammenhang mit einem Gebietserhaltungsanspruch auftretenden Fragen ausführlich behandelt.

Zur Frage des öffentlichen Belangs der gesunden Wohn- und Arbeits- bzw. Unterbringungsverhältnisse äußert sich der Senat in dem im Leitsatz zum Ausdruck kommenden Sinne unter Rn. 5 und 6.

Steiner
Oberlandesanwältin

1 CS 16.1275
M 11 S 16.1363

*Großes Staats-
wappen*

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof

In der Verwaltungsstreitsache

- ***** -

gegen

Freistaat Bayern,

vertreten durch die Landesrechtsanwaltschaft Bayern,
Ludwigstr. 23, 80539 München,

- Antragsgegner -

beigefügt:

wegen

Anfechtung einer Baugenehmigung für die Nutzung eines Bürogebäudes als Unterkunft für Asylbewerber, FINr. 2096/28 Gemarkung S*****
(Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO);

hier: Beschwerde der Antragstellerin gegen den Beschluss des Bayerischen Verwaltungsgerichts München vom 23. Mai 2016,
erlässt der Bayerische Verwaltungsgerichtshof, 1. Senat,
durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgerichtshof Dhom,

die Richterin am Verwaltungsgerichtshof Widmann,
den Richter am Verwaltungsgerichtshof Schweinoch,

ohne mündliche Verhandlung am **2. September 2016**
folgenden

Beschluss:

- I. Die Beschwerde wird zurückgewiesen.
- II. Die Antragstellerin trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens. Die Beigeladene trägt ihre außergerichtlichen Kosten selbst.
- III. Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren wird auf 7.500 Euro festgesetzt.

Gründe:

- 1 Die Beschwerde hat keinen Erfolg.
- 2 Die von der Antragstellerin innerhalb der gesetzlichen Begründungsfrist dargelegten Beschwerdegründe, auf deren Prüfung der Senat im Beschwerdeverfahren beschränkt ist (§ 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO), rechtfertigen keine Änderung der angefochtenen Entscheidung. Das Verwaltungsgericht hat zu Recht angenommen, dass die Klage der Antragstellerin im Hauptsacheverfahren aller Voraussicht nach ohne Erfolg bleiben wird und das Interesse der Beigeladenen am Sofortvollzug demnach das gegenläufige Interesse der Antragstellerin überwiegt. Die der Beigeladenen erteilte und auf drei Jahre befristete Baugenehmigung für die Nutzungsänderung eines bestehenden Verwaltungsgebäudes in eine Unterkunft für Asylbewerber unter Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans „*** ** ***** ** *** *****“ nach § 246 BauGB verletzt die Antragstellerin, in deren Gebiet das Vorhaben verwirklicht werden soll, nicht in ihren Rechten. Sie hat ihr Einvernehmen zu der erteilten Befreiung auf der Grundlage von § 246 Abs. 12 Satz 1 Nr. 2 BauGB zu Unrecht verweigert.
- 3 1. Eine Befreiung nach § 246 Abs. 12 Satz 1 Nr. 2 BauGB darf auch dann erteilt werden, wenn die Grundzüge der Planung berührt werden (vgl. BT-Drs. 18/6185 S. 54). Diese Vorschrift enthält nach dem eindeutigen Wortlaut und dem eindeutigen Willen des Gesetzgebers einen eigenständig neben § 31 Abs. 2 BauGB tretenden

Befreiungstatbestand und ist insoweit *lex specialis* (vgl. OVG Hamburg, B.v. 14.4.2016 – 2 Bs 29.16 – DVBl 2016, 858; Mitschang/Reidt in Battis/Krautzberger/Löhr, Baugesetzbuch 13. Aufl. 2016 Rn. 33; Blechschmidt in Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, Baugesetzbuch, Februar 2016 Rn. 76).

- 4 Der Einwand der Antragstellerin, das Verwaltungsgericht habe sich nicht damit auseinandergesetzt, dass eine Befreiung dann ausscheide, wenn die Grundzüge der Planung – wie hier – „verletzt“ seien, da nicht nur eine nach den Festsetzungen des Bebauungsplans unzulässige Anlage für soziale Zwecke im Industriegebiet zugelassen werde, sondern diese schutzbedürftige Nutzung entgegen dem planerischen Willen der Antragsgegnerin an einer Stelle im Industriegebiet zugelassen werde, an der gesundheitsschädlicher Lärm vorherrsche, kann der Beschwerde nicht zum Erfolg verhelfen. Denn auf die vorgetragene Unterscheidung zwischen der „Berührung“ der Grundzüge der Planung und deren „Verletzung“ kommt es nicht entscheidungserheblich an. Ist für die Erteilung der Befreiung nach dieser Vorschrift bereits unerheblich, dass die Grundzüge der Planung berührt werden, so kann für deren „Verletzung“ vor dem Hintergrund der zeitlichen Befristung und dem Korrektiv der Würdigung nachbarlicher Interessen mit öffentlichen Belangen nichts anderes gelten.
- 5 2. Die Befreiung ist auch mit den öffentlichen Belangen einschließlich der Berücksichtigung nachbarlicher Interessen vereinbar. Zu den öffentlichen Belangen gehören insbesondere gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse bzw. Unterbringungsverhältnisse. Diese werden durch die Anordnung passiver Lärmschutzmaßnahmen im Genehmigungsbescheid (Nummer III.5 bis 7) gewährleistet. Die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm – vom 26. August 1998 (GMBI S. 303) steht im vorliegenden Fall der Konfliktbewältigung durch passiven Lärmschutz nicht entgegen. Unzulässig ist es lediglich, einen Beurteilungspegel, der den nach der TA Lärm einzuhaltenden Immissionsrichtwert überschreitet, durch passive Lärmschutzmaßnahmen zu kompensieren (vgl. BVerwG, U.v. 9.12.2012 – 4 C 8.11 – BVerwGE 145, 145). Darum geht es im vorliegenden Fall jedoch nicht. Entgegen der Auffassung der Antragstellerin sind im Plangebiet nicht die Immissionsrichtwerte für ein Mischgebiet, sondern diejenigen für ein Industriegebiet einzuhalten. Nach den vorliegenden Unterlagen und auch den Ausführungen der Antragstellerin liegen keine Anhaltspunkte vor, dass der Immissionsrichtwert von 70 dB(A) überschritten wird. Soweit die Antragstellerin auf Verkehrsgeräusche im Industriegebiet abstellt, verkennt sie, dass Geräusche auf den Betriebsgrundstücken nach Nummer 7.4 der TA Lärm offensichtlich in diese Bewertung einbezogen wurden bzw. Geräusche auf öffentlichen Verkehrsflächen nach dieser Vorschrift dem Beurteilungspegel nicht hinzuzurechnen sind. Mangels Überschreitung des Immissionsrichtwerts für ein Industriegebiet sind

die im Bescheid getroffenen Lärmschutzanordnungen auch nicht an Nummer 7.1 der TA Lärm zu messen. Vielmehr sollen die Anordnungen nur gewährleisten, dass trotz des im Industriegebiet zulässigen Immissionsrichtwerts innerhalb des Gebäudes erträgliche Aufenthaltsverhältnisse herrschen. Das kann umso eher erreicht werden, als offensichtlich während der Nacht im Industriegebiet die betrieblichen Aktivitäten eingeschränkt sind.

- 6 Im Hinblick auf die zeitliche Befristung der Baugenehmigung, die begrenzte Aufenthaltsdauer der untergebrachten Personen, die Situierung des Gebäudes am Rande des Industriegebiets sowie die textliche Festsetzung Nummer 1.1.1 im Bebauungsplan, wonach Betriebsleiterwohnungen ausnahmsweise zugelassen werden können und eine Wohnnutzung offensichtlich auch auf dem unmittelbaren Nachbargrundstück der Unterkunft stattfindet, ist auch die Lärmbelastung auf der Grünfläche vor dem Gebäude hinzunehmen.
- 7 Die Antragstellerin hat die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu tragen, weil ihr Rechtsmittel erfolglos geblieben ist (§ 154 Abs. 2 VwGO). Die Beigeladene trägt ihre außergerichtlichen Kosten billigerweise selbst, weil sie keinen Antrag gestellt und sich damit keinem Kostenrisiko ausgesetzt hat (§ 154 Abs. 3, § 162 Abs. 3 VwGO).
- 8 Die Festsetzung des Streitwerts beruht auf § 47 Abs. 1 Satz 1, § 52 Abs. 1, § 53 Abs. 2 Nr. 2 und § 63 Abs. 2 Satz 1 GKG. Sie orientiert sich an Nummern 9.7.1 und 1.5 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit 2013 (vgl. Beilage 2/2013 zu NVwZ Heft 23/2013).

9 Dhom

Widmann

Schweinoch